

Organisationsreglement (OgR)

für die Burgergemeinde Bönigen

Vom 24. April 2026, in Kraft ab 1. September 2026



(Prüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung
noch hängig. Änderungen bleiben vorbehalten)

Änderungen sind in roter Farbe markiert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben.....	3
2.	Organisation	3
2.1	Die Stimmberechtigten.....	3
2.1.1	Rechte.....	3
2.1.2	Befugnisse.....	5
2.2	Burgerrat	7
2.3	Ständige Kommissionen	8
2.3.1	Rechnungsprüfungsorgan	8
2.3.2	Übrige ständige Kommissionen	9
2.4	Nichtständige Kommissionen	9
2.5	Personal	9
2.6	Sekretariat	9
2.7	Verantwortlichkeit	9
3.	Verfahren der Burgerversammlung.....	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Abstimmung	11
3.3	Wahlen	12
3.4	Protokolle	15
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
	Auflagezeugnisse	17
	Anhang I: Ständige Kommissionen	18
	Beilage 1: Organigramm.....	19
	Beilage 2: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	20
	Gesetze, Dekrete und Verordnungen	20
	Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren.....	21
	Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen.....	21
	Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten.....	23
	Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)	23

1. Aufgaben

- Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Bürgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- ² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

- Organe **Art. 2** Die Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten,
 - b) der Burgerrat,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

2.1.1 Rechte

- Versammlung **Art. 3** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

- Stimmrecht **Art. 4** ¹Stimmberechtigt ist, wer
- *in kantonalen/eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist*
 - *in der Schweiz Wohnhaft ist und*
 - *das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bönigen besitzt.*

² *Auswärtig wohnhafte Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Ausübung ihres Stimmrechts mindestens 7 Tage vor einer Burgerversammlung ins das Verzeichnis der stimmberechtigten eintragen zu lassen.*

- Information der Öffentlichkeit **Art. 5** Die Bürgergemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

Initiative

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff).

Petition **Art. 11** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte **Art. 13** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. **50'000** übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- e) die Zusicherung des Bürgerrechts
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Bürgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Bürgergemeinden.
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Erfüllung durch Dritte **Art. 14** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) Zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Abgaben	Art. 19 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
	² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.
	³ Das Reglement muss - den Gegenstand der Abgabe, - die Pflichtigen und - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
	⁴ <i>Der Burgerrat legt die Benutzungsgebühren für das Strandbad und das Forsthaus in einer Verordnung fest</i>

2.2 Burgerrat

Burgerrat	Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Befugnisse	Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Bürgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
Organisation	Art. 22 Der Burgerrat ist zuständig für die Ressort Zuteilung.
Unterschriftsberechtigung	Art. 23 ¹ Die Bürgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerverwalterin bzw. des Burgerverwalters ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerverwalterin bzw. der Burgerverwalter verhindert, unterschreibt <i>deren Stellvertretung</i> oder ein Burgerratsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Bürgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerverwalterin bzw. des Burgerverwalters. Ist die Burgerverwalterin bzw. der Burgerverwalter verhindert, unterschreibt deren <i>Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter</i> oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 24 ¹ Die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn - die oder der zuständige Burgerrat/-rätin oder die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - der/die Burgerpräsident/Präsidentin, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in Burgerverwalterin sein/e Stellvertreterin oder - die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung	Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 29 ¹ Diskussionsprotokolle des Burgerrats sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Ständige Kommissionen

2.3.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe, verwaltungsunabhängige privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.
------------------------	--

2.3.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 31 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 32 ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.5 Personal

Personal

Art. 34 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

³ Der Burgerrat erlässt für alle Mitarbeiter ein Pflichtenheft.

2.6 Sekretariat

Sekretariat

Art. 35 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2.7 Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 36 ¹ Die Organe und das Personal der Bürgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 37** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren der Burgerversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 38** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

² Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.

Traktanden **Art. 39** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 40** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 41** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien **Art. 43** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 44** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 45** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen

das Wort.

3.2 Abstimmung

Abstimmungen **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 48** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 50 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 53 ¹ *Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern für die Burgerräte und auf drei Amtsdauern für die Präsidentin/den Präsidenten beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.*

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbblütig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 58

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Wahlvorschläge des Burgerrates bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;

- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 60** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 61** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 62** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzende Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 63** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 64** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 65** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokolle

Protokoll **Art. 66** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- *Unterschriften*.

Genehmigung **Art. 67** ¹ Die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 68** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 69** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. September 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 24. November 2017 auf.

³ *Die Versammlung erlässt die Verordnung über die Benutzungsgebühren Strandbad und Forsthaus (Art 19 Abs 4) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.*

Die Versammlung vom 24. April 2026. nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Burgerverwalterin:

Roger Seiler

Nicole Seiler

Auflagezeugnisse

Die Burgerverwalterin hat dieses Reglement vom 19. März 2026 bis 24. April 2026 im Forsthaus, Rütli 14 (Verwaltungssitz) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am 19. März 2026 publiziert.

Ort, Datum

Die Burgerverwalterin/

Bönigen 24. April 2026.....

Nicole Seiler

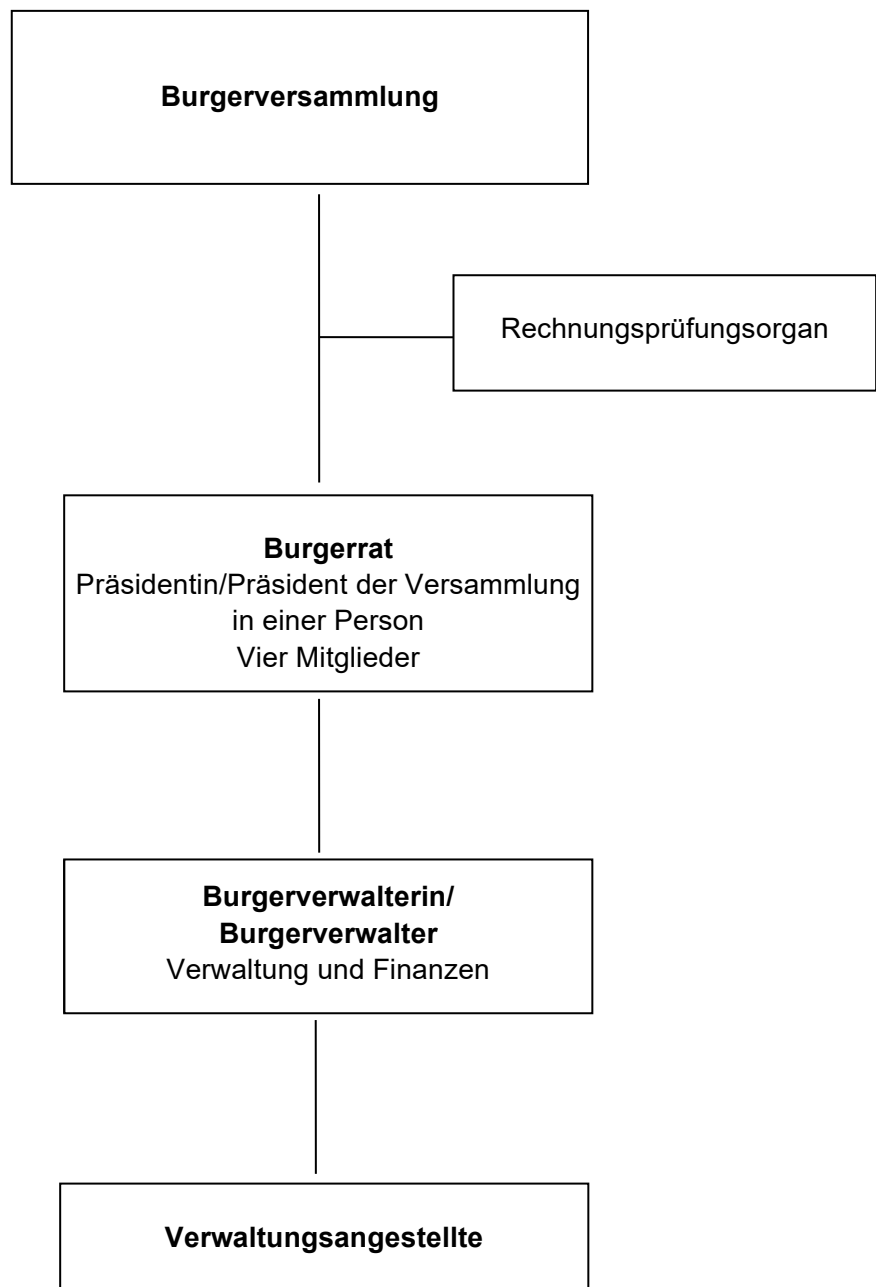
Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit keine ständigen Kommissionen eingesetzt

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern ([BSG 101.1](#))
2. Gemeindegesetz ([BSG 170.11](#))
3. Gemeindeverordnung ([BSG 170.111](#))
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ([BSG 170.711](#))
5. Stimmregisterverordnung ([BSG 141.113](#))
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ([BSG 121.1](#))
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren ([BSG 121.111](#))
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe ([BSG 860.1](#))
9. Gesetz über die Information und die Medienförderung ([BSG 107.1](#))
10. Verordnung über die Information und die Medienförderung ([BSG 107.111](#))

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der [Homepage des Kantons](#) zu finden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Satteldach, Pultdach
 - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.